Mustersatzung des Regierungspräsidiums Darmstadt
für rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts
mit <u>einem Organ</u>
(Stand August 2026)

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen .....

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.

(3) Sie hat ihren Sitz in .....

Als Sitz der Stiftung muss eine Kommune ohne konkrete Anschrift angegeben werden. Die Adresse der Stiftungsverwaltung ist unabhängig vom Stiftungssitz.

(4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2 Stiftungszweck und Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar .....

Einzufügen sind die Begriffe „gemeinnützige“, „mildtätige“ und / oder „kirchliche“. Maßgeblich sind insoweit die §§ 52 – 54 Abgabenordnung (AO), welche die entsprechenden Definitionen enthalten. Die korrekte Zuordnung muss mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck[e] der Stiftung ist [sind] .....

In diesem Absatz muss der Zweck der Stiftung nach Maßgabe der zuvor gewählten Kategorie (gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich) näher definiert werden. Um den Anforderungen der Abgabenordnung zu entsprechen, ist hier der nach dem Stifterwillen einschlägige Tatbestand der §§ 52 Absatz 2, 53 oder 54 AO einzufügen (z. B.: „die Förderung von Wissenschaft und Forschung“). Der Zusatz kann stiftungsrechtlich konkretisiert werden (z. B.: „…auf dem Gebiet der Onkologie“.)

(3) Der Stiftungszweck wird [Die Stiftungszwecke werden] insbesondere verwirklicht durch .....

In diesem Absatz sind konkrete Maßnahmen zur Verfolgung des Stiftungszwecks zu nennen (z. B. „die Förderung der Universität XY“). Die Beschreibung dient wie die detaillierte

Umschreibung des Stiftungszwecks auch der Überprüfung der materiellen Voraussetzungen einer Steuerbefreiung. Durch den Zusatz „insbesondere“ kann der Stiftung ein höheres Maß an Handlungsfreiheit bzgl. ihrer Zweckverwirklichung ermöglicht werden.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Dieser Absatz ist erforderlich, um die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu erreichen.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Organmitglieder sowie der Stifter und seine Rechtsnachfolger erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(6) Die Stiftung darf einen Teil, jedoch höchstens ein Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, ihre Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

Sofern diese Regelung nicht in der Stiftungssatzung enthalten ist, dürfen stiftungsrechtlich für diesen Zweck keine Mittel der Stiftung aufgewendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Dieser Absatz ist erforderlich, um die Anerkennung der Stiftung als gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung zu erreichen.

§ 3 Grundstockvermögen

(1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten.

Gefordert ist hier ein nominaler Werterhalt. Unabhängig hiervon sollten Stiftungen versuchen, über die Bildung freier Rücklagen oder Umschichtungsrücklagen und deren spätere Umwandlung in Grundstockvermögen einen Inflationsausgleich anzustreben. Umschichtungen des Grundstockvermögens sind zulässig, wenn sie der dauerhaften und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks dienlich sind. Sie können in der Satzung ausgeschlossen werden, wenn z. B. einzelne Vermögenswerte oder Vermögensgegenstände als solche dauerhaft erhalten bleiben sollen. Zustiftungen, also Zuwendungen, die nach dem Willen des Zuwendenden in den Vermögensstock der Stiftung fließen sollen, darf die Stiftung stets annehmen.

(2) Ausnahmen sind zeitlich begrenzt für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens mit vorheriger Zustimmung der Stiftungsbehörde zulässig, wenn dadurch die dauerhafte und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird und der Stifterwille nicht anders zu verwirklichen ist.

Darüber hinaus kann eine hinreichend konkretisierte Regelung nach § 83c Absatz 2 BGB in der Satzung vorgesehen werden.

§ 4 Verwendung der Vermögensnutzungen und Zuwendungen

(1) Die Nutzungen des Grundstockvermögens und Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des in § 3 Absatz 1 genannten Vermögens bestimmt sind, dürfen nur entsprechend dem Stiftungszweck verwendet werden.

(2) Die Stiftung darf Rücklagen im Rahmen des nach der Abgabenordnung steuerlich Zulässigen bilden.

§ 5 Stiftungsorgan

(1) Das Organ der Stiftung ist der Vorstand.

(2) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen.

Die Zahlung von Vergütungen und Pauschalen für Arbeits- und Zeitaufwand ist mit dem Begriff des Ehrenamts nicht vereinbar. Eine ehrenamtliche Arbeit liegt somit nur dann vor, wenn die Organmitglieder keine finanziellen Leistungen über den Ersatz von Auslagen und Aufwendungen hinaus erhalten.

(3) Ein Mitglied des Vorstands darf nicht zugleich Angestellter der Stiftung sein.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus ..... Personen

Hier muss entweder eine konkrete Zahl oder eine Mindest- („mindestens“) und eine Höchstzahl („höchstens“) angegeben werden.

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt … Jahre. Die Mitglieder des ersten Vorstands werden vom Stifter bestellt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands wählen vor Ablauf ihrer Amtszeit ihre Nachfolger durch Kooptation. Der Beschluss über die Wahl der Nachfolger ist spätestens [z. B. drei Monate] vor Ablauf der Amtszeit zu fassen und schriftlich zu dokumentieren. Nach Ablauf der Amtszeit führt der amtierende Vorstand die Geschäfte bis zur konstituierenden Sitzung des neu bestellten Vorstands fort. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, hat es dies gegenüber dem Vorstand **…** Monate vor dem Ausscheiden anzukündigen. Die Ankündigungsfrist entfällt nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

Sofern eine Benennung der Organmitglieder bereits im Stiftungsgeschäft erfolgt, ist bei Antragstellung die Vorlage schriftlicher Erklärungen dieser Personen erforderlich, das ihnen zugedachte Amt annehmen zu wollen.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor dem Ablauf der Amtsdauer aus seinem Amt aus, wird für die verbleibende Zeit der Amtsperiode ein Ersatzmitglied gewählt.

(3) Ein Mitglied des Vorstands kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Mitglieder des Vorstands abberufen werden. Das betroffene Mitglied ist von der Abstimmung ausgeschlossen.

Wird diese Regelung nicht übernommen, so reicht nach § 11 Absatz 4 die einfache Mehrheit aus. Die übrigen Regelungen des § 11 finden auf jeden Fall Anwendung.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

(1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegen insbesondere

(a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

(b) die Verwendung der verfügbaren Mittel,

(c) die Fertigung eines jährlichen Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

(d) die Vorlage einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Jahresabrechnung muss folgenden Inhalt aufweisen:

- Vermögensübersicht, aus der Grundstockvermögen, sonstiges Vermögen und Rücklagen mit Stand 1. Januar und Bestand am 31. Dezember hervorgehen,
- Nutzungen aus dem Grundstockvermögen,
- eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Grundstockvermögens,
- eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks.

Sofern die Prüfung der Jahresabrechnung nach § 6 Absatz 4 bzw. 5 Hessisches Stiftungsgesetz durch einen Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer erfolgt, muss sich die Prüfung auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken. Ferner muss er sein Testat unter Berücksichtigung der stiftungsrechtlichen Vorschriften erstellen.

(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens ..... seiner Mitglieder. Eines dieser Mitglieder muss der Vorsitzende des Vorstands oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands sein.

(3) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt werden, wenn dies die finanzielle Situation der Stiftung zulässt und es die laufenden Geschäfte der Stiftung erfordern.

*Wenn der Geschäftsführer zugleich besonderer Vertreter im Sinne des § 84 Absatz 5 i. V. m. § 30 BGB ist, sollte folgender Satz ergänzt werden: „*Der Geschäftsführer hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB“.

§ 8 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu Sitzungen einberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal jährlich. Sitzungen können in Präsenz, hybrid oder virtuell durchgeführt werden. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung, Zeit, Art und gegebenenfalls des Ortes der Sitzung und unter Einhaltung einer Frist von [mindestens] …… Wochen zu erfolgen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ..... Mitglieder des Vorstands dies verlangen. Die Entscheidung über die Art der Sitzung obliegt dem Vorsitzenden oder in dessen Abwesenheit seinem Stellvertreter nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen oder auf Veranlassung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters im Umlaufverfahren gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens ..... seiner Mitglieder teilnehmen oder vertreten sind. Mitglieder des Vorstands können auch ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an einer Vorstandssitzung teilnehmen und ihre Mitgliederrechte ausüben (hybride Sitzung). Eine Sitzung kann auch in ausschließlich virtueller Form im Wege der elektronischen Kommunikation abgehalten werden. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ein Vorstandsmitglied kann nicht mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Die Bevollmächtigung von Vorstandsmitgliedern sollte schriftlich erfolgen.

(3) Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder persönlich teilnehmen und kein Mitglied widerspricht.

(4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei mehr als drei Mitgliedern: Ist auch der stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum Sitzungsleiter gewählt wurde.

(5) Über die Sitzungen des Vorstands ist Protokoll zu führen, welches vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Das Protokoll ist allen Mitgliedern des Vorstands zur Kenntnis zu bringen.

(6) Beschlüsse des Vorstands können außerhalb von Sitzungen im Umlaufverfahren in Textform gefasst werden. Hierzu sind alle Vorstandsmitglieder mit einer Frist von mindestens … Wochen unter Mitteilung des Beschlussvorschlags zur Stimmabgabe aufzufordern. Ein solcher Umlaufbeschluss ist wirksam, wenn bis zum Ablauf der Frist mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in Textform abgestimmt und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Ein Umlaufbeschluss mit kürzerer Frist ist nur dann wirksam, wenn *mindestens zwei Drittel der / alle* Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung mitgewirkt haben und der Beschluss die erforderliche Mehrheit erreicht hat.

Das Ergebnis des Umlaufverfahrens ist schriftlich festzuhalten und den Vorstandsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Der Vorstand kann mit einer … Mehrheit der Mitglieder des Vorstands der Stiftung einen anderen Zweck geben oder den Zweck der Stiftung erheblich beschränken, wenn der Stiftungszweck nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann oder der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet. Der Stiftungszweck kann nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Unter diesen Voraussetzungen kann die Stiftung auch in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 BGB ergänzt wird.

(2) Der Vorstand kann mit einer … Mehrheit der Mitglieder des Vorstands den Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 ändern oder es können andere prägende Bestimmungen der Satzung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen.

(3) Der Vorstand kann mit … Mehrheit der Mitglieder des Vorstands Satzungsänderungen beschließen, die nicht unter die Absätze 1 bis 2 fallen, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.

Der Stifter kann Satzungsänderungen nach § 85 Absatz 1 bis 3 BGB im Stiftungsgeschäft ausschließen oder beschränken. Ebenso kann er von § 85 Absatz 1 bis 3 BGB abweichende Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung im Stiftungsgeschäft zulassen, soweit er Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.

(4) Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde. Bei einer Sitzverlegung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Stiftungsbehörde bedarf die Satzungsänderung zusätzlich der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.

Vor Antragstellung sollte jede Satzungsänderung bezüglich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

§ 10 Zulegung, Zusammenlegung und Auflösung

(1) Die Zulegung zu einer anderen Stiftung und die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen zu einer neuen Stiftung richtet sich jeweils nach den Voraussetzungen des § 86 oder des § 86a BGB sowie nach den Verfahrensvoraussetzungen der §§ 86b ff. BGB.

(2) Der Zulegungs- sowie der Zusammenlegungsvertrag und die Auflösung bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.

Vor Antragstellung sollte der Zulegungs-, der Zusammenlegungsvertrag oder die Auflösung bezüglich der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben mit dem zuständigen Finanzamt abgestimmt werden.

(3) Der Vorstand soll mit einer Mehrheit von … der Mitglieder des Vorstands die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Stiftung ihren Zweck endgültig nicht mehr dauernd und nachhaltig erfüllen kann und dieser auch durch eine Satzungsänderung nicht wieder dauernd und nachhaltig erfüllt werden kann.

§ 11 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

§ 12 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an [den / die / das] .....,

Bezeichnung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft

[der / die / das] es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat,

alternativ:

an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für .....…

Angabe eines bestimmten gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecks wie in § 2 Absatz 2.

In diesem Fall muss die Kompetenz für die Auswahl des / der Anfallberechtigten einem Organ in der Satzung als Aufgabe zugewiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag der Stiftungsanerkennung in Kraft.